

267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 11. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Leistung des österreichischen Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet an den Afrikanischen Entwicklungsfonds zu der 6. allgemeinen Wiederauffüllung seiner Mittel einen Beitrag in Höhe von 465 163 311 S.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Am 8. Mai 1991 wurde die entsprechende Resolution über die 6. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds vom Gouverneursrat angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 465 163 311 S der Republik Österreich an den Afrikanischen Entwicklungsfonds im Rahmen einer allgemeinen Wiederauffüllung der Fondsmittel zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 465 163 311 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dieser Betrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1992 bis 1994, geleistet werden. Einlösungen erfolgen erfahrungsgemäß erst nach ca. fünf Jahren.

Konformität mit EG-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungs punkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) wurde im Jahr 1973 gegründet. Er ist eine rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Mitglieder sind derzeit 27 nichtregionale Länder und die Afrikanische Entwicklungsbank als Vertreterin ihrer 51 afrikanischen Mitgliedsländer. Österreich ist mit Wirkung 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten.

Zum 31. Dezember 1990 hat der AfEF an die ärmsten afrikanischen Länder bisher insgesamt Darlehen in Höhe von 6 102 Mio. Fondsrechnungseinheiten (FUA) im Schillinggegenwert von rund 94 241 Mio. S vergeben; ein FUA repräsentiert den Gegenwert von 0,921052 Sonderziehungsrechten (SZR; 1 SZR war zum 30. Juni 1991 S 16,7680, 1 FUA somit S 15,4442). Der AfEF vergibt Kredite zu sogenannten „weichen“ Bedingungen, derzeit 0,75% Bearbeitungsgebühr auf die aushaltenden Beträge mit Laufzeiten bis zu 50 Jahren und einer rückzahlungsfreien Anlaufzeit bis zu 10 Jahren. 10% der Mittel der 6. Wiederauffüllung werden wie schon unter der 5. Wiederauffüllung für Technische Hilfe verwendet. Außerdem sind 90% der zur Verfügung stehenden Mittel nur den ärmsten Ländern mit einem Pro-Kopf-Jahreseinkommen bis 511 US-\$ zugänglich.

Die Ausleihungen 1990 des AfEF betragen 834,26 Mio. FUA und gingen zu 28,8% an den landwirtschaftlichen Sektor. Das Gesundheits- und Erziehungswesen erhielt 19,8%, der Transportsektor 16,2%, öffentliche Unternehmungen 14,9%, der Industriesektor 6,6% 13,7%.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht in Art. 7 vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für angezeigt hält, seine Vermögenswerte im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüfen und eine Aufstockung der Beteiligungen der Mitgliedsländer jederzeit genehmigen kann.

Die Verhandlungen zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung wurden im Juni 1990 begonnen und im Februar 1991 abgeschlossen. Die Resolution zu dieser Wiederauffüllung trat am 8. Mai 1991 in

Kraft, nachdem mehr als 85% der Gesamtstimmen für die Resolution abgegeben worden waren. Es werden dem AfEF Mittel in Höhe von 2 650 Mio. FUA zufließen, die die Fortsetzung der Ausleihetätigkeit des Fonds für die Jahre 1991–1993 gewährleisten sollen. Gegenüber der vorangegangenen Wiederauffüllung in Höhe von 2 250 Mio. FUA bedeutet dies eine Erhöhung um 17,7%. Seit Ende März 1991 können nur mehr bedingte Kreditzusagen gemacht werden, da keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Der Kurs, zu dem die Fondsrechnungseinheit in die nationalen Währungen umgerechnet wurde, ergab sich aus dem Durchschnittskurs der jeweiligen Währung zum SZR während der sechs Monate Juli bis Dezember 1990. Für die von Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zugesagten 33 125 000 FUA errechnet sich auf diese Weise ein Schillinggegenwert von S 465 163 311. Dieser Betrag repräsentiert 1,25% der 6. Wiederauffüllung und entspricht in etwa der bisherigen Beteiligung am AfEF (1,239%) und dem österreichischen Beitrag zur 5. Wiederauffüllung (1,2552%) in Höhe von 427 322 472 S. Er ist in drei Jahresraten entweder in bar oder durch den Erlag unverzinslicher, nicht übertragbarer und bei Abruf fälliger Bundesschatzscheine zu leisten. Die erste Rate ist bis längstens 31. Jänner 1992 oder, wenn dies später wäre, 30 Tage nach Abgabe der Verpflichtungserklärung fällig. Mit der Einlösung der Schatzscheine ist aufgrund der bisherigen Erfahrung erst nach ca. fünf Jahren zu rechnen.

Der bisherigen langjährigen Praxis entsprechend, soll zusätzlich zu dem in Gesetzesrang stehenden Art. 7 des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 37/1982, der Mittelauffüllungen durch mindestens 85% der Gesamtstimmenzahl vorsieht, und dem durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschuß des Gouverneursrates auf Wiederauffüllung der Mittel des Fonds eine zusätzliche Wiederauffüllung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die 6. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrika-

nischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 33 125 000 FUA verpflichtet, das entspricht S 465 163 311. Der österreichische Anteil an dieser Wiederauffüllung im Gesamtvolumen von 2 650 Mio. FUA entspricht 1,25% und ist damit ca. gleich hoch wie an der vorangegangenen Mittelauffüllung (1,2552%). Dieser Anteil entspricht auch ungefähr dem österreichischen Beteiligungsverhältnis am AFEF (1,239%).

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1992—1994, beginnend mit der ersten am 31. Jänner 1992 oder — sollte dies später sein — 30 Tage nach Abgabe der Verpflichtungserklärung. Die folgenden beiden Raten sind jeweils am 31. Jänner der Jahre 1993 und 1994 fällig. Die

Zahlungen können bar oder durch den Ertrag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Schatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Bei der gegenüber dem Afrikanischen Entwicklungsfonds abzugebenden Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.